

Satzung

TSV Spandau 1860 e.V.



Inhalt:

A. Allgemeines

- § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 - Zweck, Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Gemeinnützigkeit

B Mitgliedschaft

- § 3 - Mitgliedschaft allgemein
- § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Rechte und Pflichten bei Mitgliedschaft im Verein
- § 7 - Beiträge

C Vereinsorgane

- § 8 - Die Vereinsorgane
- § 9 - Die Mitgliederversammlung
- § 10 - Die Delegiertenversammlung
- § 11 - Die Delegierten
- § 12 - Der Vorstand
- § 13 - Die Geschäftsführung
- § 14 - Der Hauptausschuss
- § 15 - Der Vereinsrat
- § 16 - Gemeinsame Vorschriften für alle Vereinsorgane
- § 17 - Gemeinsame Vorschriften für alle Wahlämter
- § 18 - Wahlen und Bestätigungen

D Gremien und Einrichtungen

- § 19 - Kinder und Jugendschutz
- § 20 - Der Prüfungsausschuss
- § 21 - Die Jugendversammlung
- § 22 - Die Fachbereiche
- § 23 - Die Abteilungen
- § 24 - Vereinsanlagen

E Schlussvorschriften

- § 25 - Auflösung des Vereins
- § 26 - Wirksamkeit

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Spandau 1860 e.V." abgekürzt - "TSV SPANDAU 1860" .
Gegründet am 29. August 1860. Der Verein ist im Vereinsregister AG Charlottenburg unter 95 VR 681 Nz eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins: Berlin-Spandau
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und vor allem die sportliche Betreuung der Jugend. Aufbau und Willensbildung erfolgen nach demokratischen Grundsätzen.
2. Mittel zur Erreichung des Zwecks ist ein geregelter Übungsbetrieb und das Betreiben von Vereinssportanlagen, Teilnahme an Turn- und Sportfesten, Wettkämpfen, Spielen, Schauveranstaltungen, an Ausbildungslehrgängen sowie die Durchführung eigener Veranstaltungen dieser Art und durch die Erteilung von Sportunterricht.
Mitgliedschaft des ganzen Vereins oder einzelner Abteilungen in den notwendigen Verbänden. (z.B. Turnen, Volleyball, Handball, Schwimmen, Basketball, Bogensport, Tennis und andere).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Eventuelle Vergütungen regelt die Wirtschaftsordnung.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in ihrem Amtsbereich ehrenamtlich tätig. Es kann haupt- und nebenamtliches Personal angestellt werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss.

B Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft allgemein

1. Dem Verein beitreten kann jeder, der die Volljährigkeit erreicht hat.
Die Mitgliedschaft im Verein gliedert sich in:
 - 1.1 Erwachsene Dauermitglieder (bei Volljährigkeit) folgend Mitglieder genannt,
 - 1.2 Erwachsene Kurzzeitmitglieder
 - 1.3 außerordentliche Mitglieder (z.B. Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden und Fördermitglieder).
2. Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit können dem Verein als Vereinsangehörige beitreten. Die Vereinsangehörigen gliedern sich in
 - 2.1 Jugendliche (nach Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Volljährigkeit).
 - 2.2 Jugendliche Kurzzeitvereinsangehörige
 - 2.3 Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres).
 - 2.4 Kinder Kurzzeitvereinsangehörige

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft, Kurzzeitmitgliedschaft und Vereinsangehörigkeit ist mittels Aufnahmeantrag bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Der Antrag eines Kindes und eines Jugendlichen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Jedes Mitglied und jeder Vereinsangehörige muss einen Fachbereich zum Stammfachbereich erklären.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Beendigung der Kurzzeitmitgliedschaft, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft enden jeweils zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet mit dem letzten Tag der Kurzzeitmitgliedschaft. Im Aufnahmeantrag sind der erste und letzte Tag der Kurzzeitmitgliedschaft aufzuführen.
3. In begründeten Fällen kann ein Sonderkündigungsrecht gewährt werden.
4. Der Ausschluss von der Mitgliedschaft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vereinsrat. Dem Betroffenen ist vorab die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Der Ausschluss kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten bei Mitgliedschaft im Verein

1. Jedes Mitglied und jeder Vereinsangehörige ist berechtigt, am Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Kurzzeitmitglieder können nur an dem Trainingsbereich teilnehmen, der in ihrem Aufnahmeantrag vereinbart ist.
2. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern, Vereinsangehörigen und Kurzzeitmitgliedern nicht bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit, geschehen sind.
3. Jedes Mitglied und jeder Vereinsangehörige und jedes Kurzzeitmitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet werden könnten. Es hat die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Änderungen gegenüber dem Aufnahmeantrag sind umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben und zur Erreichung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern, Kurzzeitmitgliedern und Vereinsangehörigen Beiträge erhoben. Die Beitragserhebung erfolgt per Bankeinzug.
2. Die Durchführung regelt die Beitragsordnung.
3. In Sonderfällen können außerordentliche Beiträge und Umlagen erhoben werden.
 - 3.1 Außerordentliche Beiträge sind zweckgebunden und längstens auf die Dauer von zwei Jahren befristet.
 - 3.2 Umlagen sind einmalige Zahlungen für einen bestimmten Zweck. Sie werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Höhe der Sportbeiträge und Umlagen einzelner Abteilungen können in Abteilungsversammlungen beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Die Höhe des Sportbeitrages kann auch vom Hauptausschuss festgesetzt werden.

C Vereinsorgane

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Delegiertenversammlung,
3. der Vorstand,
4. die Geschäftsführung,
5. der Hauptausschuss,
6. der Vereinsrat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1.1-1.3.
2. Themen der Mitgliederversammlung sind
 - 2.1. Wahl des Vorstandes,
 - 2.2. Satzungsänderungen,
 - 2.3. Veräußerung oder Belastung des Vereinsheimes,
 - 2.4. Investitionen außerhalb des Haushaltsplanes,
 - 2.5. außerordentliche Beiträge und Umlagen,
 - 2.6. Änderung des Vereinszwecks,
 - 2.7. Die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt, um den Vorstand zu wählen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies aus Gründen des Abs. 2 Ziffer 2.4 und 2.5 erforderlich wird, oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt, per Post, auf elektronischem Wege oder auf der Homepage.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung - außer im Falle Ziffer 2.6 und 2.7 - ist beschlußfähig.
8. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher bei der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge können nur zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder sich damit einverstanden erklären.
9. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - außer im Falle der Ziff.2.6 und 2.7 - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
10. Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse müssen mit den Stimmenverhältnissen enthalten sein.

§ 10 Die Delegiertenversammlung (DV)

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - 1.1. dem Vereinsrat,
 - 1.2. den Delegierten.
2. Von der Delegiertenversammlung werden behandelt:
 - 2.1. Bericht des Vorstandes und Aussprache,
 - 2.2. Bericht des Prüfungsausschusses,
 - 2.3. Entlastung des Hauptausschusses,

- 2.4. Festsetzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - 2.5. Festsetzung des Aufnahmebeitrages und der Monatsbeiträge,
 - 2.6. Wahl der Fachbeiräte und des Prüfungsausschusses,
 - 2.7. Bestätigung der Jugendwarte,
 - 2.8. Bestätigung der Geschäftsordnung,
 - 2.9. Anträge, die die Punkte 2.1 bis 2.5 betreffen.
3. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt und ist vereinsöffentlich.
 4. Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
 5. Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt auf elektronischem Wege an die Adresse der Fachwarte vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zudem wird der Termin allen Vereinsmitgliedern vereinsüblich bekanntgegeben.
 6. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
 7. Anträge für die Delegiertenversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher bei der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge können nur zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung sich damit einverstanden erklären.
 8. Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
 9. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Vereinsrates statt oder wenn ein Drittel der Fachwarte unter Angabe der Gründe dies schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt. Die Geschäftsführung muss diesem Begehren innerhalb von vier Wochen nachkommen.
Tagesordnungspunkte können nur die Gründe sein, die zur Einberufung geführt haben. Sie sind in der Einladung zu nennen.
 10. Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wahlen und Beschlüsse müssen mit den Stimmenverhältnissen enthalten sein.

§ 11 Die Delegierten

1. Die Delegierten werden von den Fachbereichen benannt.
2. Die Zahl der von den Fachbereichen zu entsendenden Delegierten wird durch die Zahl der Fachbereichsmitglieder am 1.1. des jeweiligen Jahres bestimmt.
Dabei entfallen auf den Fachbereich mit bis zu 50 Mitgliedern 3 Delegierte. Auf alle weiteren angefangenen 50 Mitglieder 1 Delegierter, jedoch nicht mehr als 10 Delegierte pro Fachbereich.
3. Die von den Fachbereichen entsandten Delegierten müssen Mitglieder des Vereins gem. § 3 Abs.1 sein.
4. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 12 Der Vorstand (VS)

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
der stellv. Vorsitzenden bzw. dem stellvertr. Vorsitzenden,
der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart,
der Sportwartin bzw. dem Sportwart,
der Pressewartin bzw. dem Pressewart.
(insgesamt aus 5 Mitgliedern)
2. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand ist berechtigt, gem. § 2 Abs. 5 einen Vereinsmanager einzustellen oder zu entlassen.
4. Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- 4.1. Ausübung von Rechtsgeschäften nach § 26 BGB.
- 4.2. Personalfragen bzgl. des Vereinsmanagers.
- 4.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit / bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Mitglieder kooptiert werden. Jedes kooptierte Mitglied ist vertretungsberechtigt nach § 26 BGB und im Vereinsregister einzutragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern.

§ 13 Die Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung besteht aus dem Vorstand, dem Vereinsmanager.
2. Der Geschäftsführung fallen folgende Aufgaben zu:
 - 2.1. Allgemeine Personalfragen,
 - 2.2. Eigenverantwortliches Treffen von Entscheidungen und Abschließen von Rechtsgeschäften,
 - 2.3. Erstellung der Geschäftsberichte für die Mitgliederversammlung und die Delegiertenversammlung,
 - 2.4. Erstellung des Haushaltsvoranschlages zur Vorlage im Hauptausschuss,
 - 2.5. Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung,
 - 2.6. Verpachtung der Vereinsanlagen,
 - 2.7. Ausübung des Hausrechts in den Vereinsanlagen,
 - 2.8. Entscheidung über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen, Erhebung und Erlaß von außerordentlichen Beiträgen.
3. Der Geschäftsführung ist berechtigt, gem. § 2 Abs. 5 haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen und zu entlassen und Fachbeiräte zu benennen.

§ 14 Der Hauptausschuss (HA)

1. Der Hauptausschuss besteht aus der Geschäftsführung, den beiden Jugendwarten (bzw. Jugendwartinnen), fünf Fachbeiräten für besondere Aufgaben. Die besonderen Aufgaben werden vom Hauptausschuss festgelegt.
2. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:
 - 2.1. Genehmigung der Mitgliederbegrenzung einzelner Fachbereiche,
 - 2.2. Bildung und Schließung von Fachbereichen.
 - 2.3. Änderungen des Haushaltsplanes aus zwingenden Gründen während des laufenden Geschäftsjahres.
 - 2.4. Aufgaben, die den gesamten Verein oder einzelne Fachbereiche betreffen.
 - 2.5. Vom Amtsgericht vorgeschriebene Satzungsänderungen können vom Hauptausschuss selbstständig durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§ 15 Der Vereinsrat (VR)

1. Der Vereinsrat besteht aus dem Hauptausschuss und allen Fachwarten.
2. Zu den Aufgaben des Vereinsrates gehören:
 - 2.1. Ausschluss von der Mitgliedschaft aus dem Verein,
 - 2.2. Genehmigung der Jugendordnung,
 - 2.3. Ehrungen gemäß Ehrenordnung,
 - 2.4. Aufgaben, die den gesamten Verein oder einzelne Fachbereiche betreffen.

§ 16 Gemeinsame Vorschriften für Vereinsorgane

1. Für die Vereinsorgane nach § 12-15 schlägt die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung (GO) vor. Die GO muss von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.
2. Mit Ausnahme des Vorstandes und der Geschäftsführung sind alle Sitzungen vereinsöffentlich.

§ 17 Gemeinsame Vorschriften für alle Wahlämter

1. Wer eine Funktion nach § 12 (Vorstand) und zugleich § 21 (Fachbereich) ausübt, ist bei Entscheidungen, die seinen Fachbereich betreffen, ohne Stimmrecht.
2. Alle Wahlämter im Verein enden außer durch Ablauf der Wahlperiode durch Rücktritt, Abwahl, Ausschluss oder Austritt und Tod.

§ 18 Wahlen und Bestätigungen

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins nach § 3 Ziffer 1.1 oder 1.3 sein.
2. Jährlich werden von der Delegiertenversammlung die fünf Fachbeiräte und die Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt.
3. Die Jugendwarte werden von der Delegiertenversammlung auf ein Jahr bestätigt.
4. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen im Verein alle unter § 3 Ziff. 1.1 und 1.3 genannten Mitglieder. Kurzzeitmitglieder haben nur aktives Wahlrecht.
5. Erreicht bei den Wahlen keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wird in einem zweiten Wahlgang über die beiden Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben, erneut abgestimmt; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

D Gremien und Einrichtungen

§ 19 Kinder- und Jugendschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes. Hierzu bestimmt der Vorstand für jede Amtsperiode aus seinen Reihen eine/n verantwortlichen Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n. Dieser / diesem obliegt insbesondere,
 - a. die Funktion als Ansprechpartner und Berater für Betroffene und deren Erziehungsberechtigte
 - b. die Unterweisung der Übungsleiter/innen und Betreuer/innen
2. Der Verein lässt sich von seinem hauptamtlichen Mitarbeitern, sowie den im Kinder- und Jugendbereich tätigen Betreuern, Trainer/innen und Übungsleiter/innen unter Wahrung des Datenschutzes alle drei Jahre ein "Erweitertes Führungszeugnis" vorlegen, das nicht älter als ein Jahr sein darf.
3. Für die Einsicht und Kontrolle in die erweiterten Führungszeugnisse bestimmt der Vorstand das hauptamtliche Personal der Geschäftsstelle, mit der Erlaubnis, diese zu registrieren.

§ 20 Prüfungsausschuss

1. Als ständiger Ausschuss wird der Prüfungsausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern gebildet, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören.
2. Mindestens zwei dieser Mitglieder haben die Pflicht, einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Rechtmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen. Nach ihrem Ermessen können weitere Kassenprüfungen im Rechnungsjahr erfolgen.
3. In gleicher Weise stehen dem Prüfungsausschuss auch Prüfungen aller Kassen in den

Fachbereichen zu.

4. Die Kassenerheber sind verpflichtet, Einblicke in Unterlagen und Belege zu gewähren, sowie Auskunft zu erteilen.
5. Über jede Kassenprüfung ist in schriftlicher Form Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird in der Delegiertenversammlung vorgetragen und erläutert.

§ 21 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die Vertretung der Jugendlichen im Verein.
2. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen darf. Sie bedarf der Genehmigung durch den Vereinsrat.

§ 22 Die Fachbereiche

1. Die Fachbereiche beherbergen die im Verein betriebenen Sportarten.
2. Sie werden durch einen Fachwart geleitet. Der Fachwart wird von der Fachbereichsversammlung auf 2 Jahre gewählt, andernfalls wird er von der Geschäftsführung eingesetzt.
3. Der Fachwart benennt die Delegierten für die Delegiertenversammlung.
4. Fachbereichsversammlungen sind mindestens alle 2 Jahre durchzuführen. Diese werden vom Fachwart geleitet.
5. Die Geschäftsführung ist zu Fachbereichsversammlungen einzuladen.
6. Über jede Fachbereichsversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das über die angesprochenen Themen und Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen Auskunft gibt. Eine Durchschrift des Protokolls ist der Geschäftsstelle zuzuleiten.
7. Zur Erfüllung der Aufgaben innerhalb des Fachbereichs kann der Fachwart einen Fachausschuss berufen.
8. Innerhalb der Fachbereiche können aus organisatorischen Gründen Abteilungen gebildet werden.

§ 23 Die Abteilungen

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Abteilungsversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
2. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt oder vom Hauptausschuss eingesetzt.
3. Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter sind den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich.

§ 24 Vereinsanlagen

1. Die Vereinsanlagen sind vorrangig den Vereinsabteilungen, Mitgliedern und Kurzzeitmitgliedern sowie den Vereinsangehörigen vorbehalten.
2. Die Nutzung durch vereinsfremde Personen und Vereinigungen wird vertraglich geregelt.
3. Das Hausrecht obliegt der Geschäftsführung.
4. Der Vorstand ist für die Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung sowie der Erhaltung der Gebäude, der Grundstücke und der Einrichtungen verantwortlich. Die Geschäftsführung ist zuständig für die Verpachtung.

E Schlussvorschriften

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine, eigens zu diesem Zweck einberufene, Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Vereinsrat mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschließt oder wenn diese von der Hälfte der Mitglieder schriftlich von der Geschäftsführung gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 26 Wirksamkeit

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.09.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 4 Satz 1 BGB.